

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19

des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung

**in Abstimmung mit
dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und der Unfallkasse NRW**

Stand: 15. März 2021

Die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 22. Februar 2021 entspricht einem breit getragenen Willen aller am Schulleben Beteiligten. Wegen der nach wie vor nicht gebannten Infektionsgefahren durch SARS-Covid-19 muss diese Ausweitung des Schulbetriebs verantwortungsvoll erfolgen. Schulischer Präsenzbetrieb steigert zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere und vorrangig aber durch ein umsichtiges und vorsorgendes Verhalten aller Beteiligten, muss die Gefahr einer Übertragung des Virus minimiert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die direkte Übertragung von Person zu Person den wesentlichen Infektionsweg darstellt. Die Reinigung und ggfls. Desinfektion von Flächen und Gegenständen bleiben aber wirksame flankierende Maßnahmen.

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen Schulmails bzw. den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch; sie werden durch die Erlasse vom 20.05.2020 und 23.07.2020 ergänzt.

Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:

Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) ist Grundlage für das Konzept der schulischen Infektionsprävention. Daneben bleibt die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene eine zentrale Schutzvorkehrung:

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

- Wenn der Körperkontakt mit Schülerinnen und Schülern unvermeidlich ist, ist für das im Unterricht eingesetzte pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eine besondere Schutzausstattung erforderlich (z.B. Gesichtsvisiere als Spuckschutz, Einmalhandschuhe und Schutzkittel). Sie kann auch genutzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit ist.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen und Tröpfchenkerne in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung¹ in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).
- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen:

¹ Siehe dazu die Veröffentlichung der Unfallkasse NRW Ergänzende Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie beim Umgang mit Desinfektionsmitteln: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf

https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

Zum Tragen von Masken und Einhalten von Abstandsregeln gilt Folgendes:

- Befristet bis zum 11.04.2021:
 - Definitionen gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung:
Alltagsmasken sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen.
Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höherer Standards (jeweils ohne Ausatemventil) oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).
 - Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit keine besondere Ausnahmeregelung greift.
 - Dessen ungeachtet haben Lehrkräfte und andere beruflich tätige Personen eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu verwenden, wenn
 - die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird,
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z.B. lautes Sprechen, Singen).

Von der Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gibt es folgende Ausnahmen:

- Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Entscheidung treffen letztlich die Eltern.
- In Pausenzeiten darf vorübergehend zur Aufnahme von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme der Nahrung auf festen Plätzen insbesondere in Klassenräumen oder Schulmensen erfolgt. Bei der Nutzung von Mensen oder Cafeterien gelten die Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflichtung.pdf>
- Darüber hinaus gehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske können im Einzelfall aus medizinischen Gründen auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden. Die Lehrkraft kann zeitweise oder in bestimmten

Unterrichtseinheiten aus pädagogischen Gründen über Ausnahmen vom verpflichtenden Tragen der Maske entscheiden, insbesondere während des Schulsports im Freien und des Schulschwimmens oder bei Prüfungen.

- Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende Maske bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine Maske dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
- Einige Kommunen haben angesichts des lokalen Infektionsgeschehens im Wege von Allgemeinverfügungen weitergehende, besondere Infektionsschutzregelungen, etwa zum durchgehenden Tragen von Masken in den Unterrichtsräumen, erlassen. Diese gehen den o.g. Regelungen der CoronaBetrVO vor und sind selbstverständlich vollumfänglich und verbindlich zu beachten. Ihre Beachtung ist von den Lehrkräften durchzusetzen.

Die hier zur Maske getroffenen Regelungen sind angesichts des gegenwärtigen Infektionsgeschehens angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie sind vorerst und gemäß der hier zugrundeliegenden CoronaBetrVO befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und auf der Grundlage des dann aktuellen Infektionsgeschehens neu zu bewerten. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Masken für ihren Eigengebrauch zu beschaffen. Darüber hinaus hat die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung gestellt. Jede Schule hat somit eine Reserve für besondere Bedarfsfälle verfügbar. Die hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Maske dürfen von den Schulen nicht mit eigenen Regelungen unterschritten werden.

- Allgemein:

- Alle Personen sollen ihre persönliche medizinische Maske an der Schule mit sich führen, wie dies auch in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist.
- Das Tragen von Masken ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang wichtig.
- Beim Anlegen der Masken ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Masken müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Die Außenseiten einer gebrauchten Maske sind potenziell erregerrhaltig. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern. Eine gerade nicht getragene Maske soll nicht auf Tischen abgelegt werden. Auf ein regelmäßiges Wechseln der Masken ist hinzuwirken.

Weitere Informationen zum hygienisch einwandfreien Umgang gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>.

Schulträger:

- Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitarräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (z.B. Einmal-Handtücher Endlostuchrollen; keine Trockengebläse).
- Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.
- Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.
- Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitarräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein.
- Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.
- Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes:
 - Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Handkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe), sollen arbeitstäglich gereinigt werden.
 - Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Flüssigseife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne angemessene Wartezeit zu ermöglichen, sind zusätzliche Handdesinfektionsspender bereitzustellen.
 - Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
 - Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.
- Über die sog. AHA-Regel (Abstand, Hygiene, „(Alltags)Maske“) hinaus ist das Lüften ein wesentlicher Beitrag dazu, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole zu verringern.

- Hierzu hat das Umweltbundesamt auf Bitte der Kultusministerkonferenz Empfehlungen zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole erarbeitet und am 15.10.2020 veröffentlicht (<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regel-massiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>).
- Die Empfehlungen begründen, warum ein regelmäßiger Luftaustausch in Klassenzimmern wichtig ist. Sie erklären, wie richtiges Lüften im Schulalltag funktioniert und wie dies idealerweise erreicht werden kann:
 - Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet.
 - Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus.
 - Nach jeder Unterrichtsstunde soll über die gesamte Pause gelüftet werden. In den sog. großen Pausen soll ebenfalls gründlich gelüftet werden; das bedeutet auch hier, dass bei niedrigen Außentemperaturen eine Dauer von etwa 5 min ausreicht.
 - Wenn möglich sind gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit zu öffnen (Querlüften).
 - Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grad absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Die Empfehlungen gehen auch darauf ein, wie Fehler beim Lüften vermieden werden. Ihnen beigelegt ist eine Grafik, die die Regeln anschaulich darstellt und sich zum Aushang in den Klassen eignet.

- Kann eine jederzeitige wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Personen nicht in Betracht.
- Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern im Grundschulalter zu vermeiden und auf eine sachgemäße Lagerung der Desinfektionsmittel ist zu achten.
- Die Aufstellung von Handdesinfektionsspendern kommt insbesondere in Betracht
 - wenn ein ausreichender Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht gegeben ist,
 - in den Räumen der Sanitätsdienste,
 - für den Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters,
 - für Küchen, Cafeterien und Mensen sowie
 - (falls gewünscht und leistbar) für das Lehrerzimmer.
- Ein Vorrat an Masken für Personen, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, sollte von den Schulträgern bereitgehalten werden.
- Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in einer Schule verpflegt werden, stellt der Schulträger im Benehmen mit der Schule und dem Mensabetreiber sicher, dass die Hygienevorgaben für den Mensa- oder Cafeteriabetrieb umgesetzt werden. (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf>).

Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in der Schule verpflegt werden, sollten möglichst gestaffelte Essenszeiten eingerichtet werden, um eine Durchmischung der Schülergruppen zu vermeiden. Unter Umständen ist es notwendig, die Zeit für die Einnahme des Mittagessens zu verlängern.

Schulen/Schulleitungen

- Die Schulen haben gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG in Abstimmung mit dem Schulträger innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in schuleigenen Hygieneplänen festzuhalten. Es sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, z. B. durch die Einrichtung einer „Corona-Kommission“ und/oder Benennung eines Hygienebeauftragten.
- Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG) kommt hierbei eine zentrale Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule bzw. zum Angebot der Betreuung nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar oder die sofortige Beseitigung der Mängel nicht möglich sein, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich die Bezirksregierung zu benachrichtigen.
- Es muss für alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen (inkl. Handhabung Masken).
- Zusammenkünfte (z. B. Lehrerkonferenzen) sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV).
- Bei mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 2 Abs.6 Corona-ArbSchV).
- Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.
- In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Zudem ist in Unterrichtssituationen in Klassen/Kursräumen auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum zu achten. Falls räumlich möglich, kann durch mehr Tischabstand noch ein zusätzlicher Schutz bewirkt werden.

- Pausen der Lerngruppen sollten zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden. Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in der Schule verpflegt werden, sollten möglichst gestaffelte Essenszeiten eingerichtet werden, um eine Durchmischung der Schülergruppen zu vermeiden. Unter Umständen ist es notwendig, die Zeit für die Einnahme des Mittagessens zu verlängern (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb).
- Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern begrenzen; sie muss aber mit Blick auf das Zeitgerüst der Schülerbeförderung sinnvoll organisierbar sein und ist deshalb mit dem Schulträger abzustimmen (vgl. auch Erlass des MSB zum Unterrichtsbeginn; BASS 12-63 Nr. 3).
- Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Mensentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch Markierungen und ggf. durch das Aufstellen mobiler Zaun- oder Trennelemente in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes kann ebenfalls durch die Festlegung der Gehrichtung in den Fluren und Gänge (z.B. „Rechtsverkehr“) sowie durch die Orientierung an den Wänden erleichtert werden.
- Raumwechsel sind soweit möglich zu vermeiden.

Sporthallen und Sportunterricht

Das Unterrichtsfach Sport ist das einzige Schulfach mit überwiegend physischer Beanspruchung und deshalb in der Coronasituation gesondert zu betrachten. Wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, sollte der Schulsport im Freien stattfinden. Bei der Nutzung von Sporthallen für den Sportunterricht und für die außerunterrichtlichen Sportangebote sind folgende Hinweise zu beachten:

- Beim Sport werden aufgrund intensiverer Atmung bei körperlicher Anstrengung vermehrt Aerosole in die Raumluft abgegeben. Auch ein möglicher Übertragungsweg von Viren beim Sporttreiben unterscheidet sich von statischen Situationen im Klassenraum, da in Sporthallen durch Bewegung Luftströme erzeugt werden, die Aerosole durchwirbeln und Viren stärker verteilen. Das Tragen einer Maske während körperlich anstrengender, sportlicher Betätigung ist gleichwohl aus medizinischen Gründen nicht angeraten.
- Ein situatives Tragen von Masken im Sportunterricht, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich „Bewegen an Geräten-Turnen“, erscheint dagegen sinnvoll. Für Beschäftigte ist dabei das Tragen einer Maske gemäß § 3 Abs.1 Corona-ArbSchV verpflichtend. Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten bzw. ist eine Maske zu tragen.
- Wegen der beschriebenen vermehrten Aerosolabgabe ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen unbedingt sicherzustellen. Dies geschieht, wo immer es möglich ist, durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr durch Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit bzw. kontinuierlichen Luftaustausch mittels Belüftungsanlagen, die über Frischluftzufuhr den Luftaustausch in den Hallen gewährleisten.
- Die Schulträger prüfen die Belüftungssituation der jeweiligen Sporthallen und der Umkleideräume.

- Die Schulträger geben Sporthallen zur Nutzung für den Sportunterricht frei oder versuchen, zeitnah Lösungen zu finden um die Belüftungssituation zu optimieren. Soweit ggf. erforderliche bauliche Änderungen zeitnah nicht realisiert werden können, werden die Beteiligten das Gespräch zu Lösungen suchen, wie die Ziele des Curriculums für den Sportunterricht erreicht werden können.
- Bei der Benutzung der Umkleieräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen.
- Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden.
- Die im Abschnitt „Schulträger“ zu findenden Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Unterrichtsräumen, Flächen und Gegenständen haben auch für den Schulraum „Sporthalle“ Gültigkeit. Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Unterrichtseinheit ist nicht erforderlich. Das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole ist als sehr gering zu bewerten. Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.
- Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht. Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.

Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

- Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn,) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben. Treten entsprechende Symptome während des Unterrichts auf, müssen Betroffene unverzüglich nach Hause geschickt bzw. von den Eltern abgeholt werden.
- Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres oder seines Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind

gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).

- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtskriterien sind Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Schnupfen mit Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche. Zeitgleich sind auch die zuständige Schulaufsicht und der Schulträger zu informieren.
- Die Schulen stellen auf der Grundlage ihrer Dokumentationspflichten die Nachverfolgung von Infektionsketten innerhalb ihrer Schule sicher und übermitteln ihre diesbezüglichen Ergebnisse den für den Infektionsschutz zuständigen Gesundheitsbehörden für die weitere Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten außerhalb der jeweiligen Schule.
- Bei Meldung eines positiven Covid-19 Nachweises bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Der Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen enthält hierzu wichtige Hinweise.
- Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten: Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.
- Corona-Warn-App: Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.